

# Pferdeeinstallungs-Vertrag

zwischen dem

**Reiterverein Gladbeck e.V., Kirchhellener Str. 233, 45966 Gladbeck**

- im Folgenden mit Verein bezeichnet -

und

---

- im Folgenden mit Mieter bezeichnet -

§1 Gegenstand des Vertrages ist die private Anmietung einer Box des Vereins zur Einstallung eines Pferdes durch den Mieter. Der Mieter ist eine natürliche Person, die nach dem Gesetz volljährig und Mitglied des Reitervereins ist.

§2 Die Vertragslaufzeit beginnt am \_\_\_\_\_ und läuft auf unbestimmte Zeit, wobei eine Mindestmietdauer von 3 Monaten als vereinbart gilt. Die regelmäßige Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Monatsende. Die außerordentliche Kündigung seitens des Mieters ist beim Tod des Pferdes mit Eintritt des Ereignisses möglich. Die Kündigung hat „per Einschreiben“ zu erfolgen.

Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung mit sofortiger Wirkung berechtigt, wenn der Mieter sich mit einer Monatsmiete im Rückstand befindet und / oder er oder eine durch ihn mit dem Reiten seines Pferdes beauftragte Person die Betriebsordnung trotz Abmahnung verletzt oder sich in sonstiger Weise vereinschädigend verhält.

§3 Der monatliche durch den Mieter an den Verein zu entrichtende Kostensatz beträgt:

Boxenmiete pro Pferd	<input type="checkbox"/> 375,00 €
Reitunterricht (pauschal)	<input type="checkbox"/> 45,00 €

**Gesamt** \_\_\_\_\_ €

Der Betrag wird vom Verein in der ersten Woche des laufenden Monats von dem Konto des Mieters eingezogen. Für die Zahlung gelten das SEPA-Lastschriftmandat und dasselbe Konto wie auf dem Aufnahmeantrag für die Mitgliedschaft angegeben.

Die vorübergehende Ausstallung des Pferdes beispielsweise infolge Urlaub des Mieters oder Krankheit berechtigt nicht zur Minderung des zu zahlenden Entgelts. Bei der längerfristigen Ausstallung kann der Verein auf Anfrage die Box gegen Zahlung von monatlich \_\_\_\_\_ € freihalten, ohne dass auf diese Leistung Rechtsanspruch besteht.

Bei Veränderungen der Betriebskosten ist der Verein berechtigt, das vereinbarte Entgelt angemessen anzupassen, ohne dass es einer Kündigung des Vertrages bedarf.

Die Anpassung ist dem Mieter schriftlich mitzuteilen und gilt als genehmigt, sofern der Mieter nicht binnen eines Monats schriftlich widerspricht. Ein Widerspruch gilt als Kündigung im Sinne von § 2. Der Mieter ist nicht berechtigt, Minderungs- und / oder Zurückbehaltungsrechte auszuüben oder die genannten Entgelte mit Gegenforderungen aufzurechnen.

- § 4 Der Verein ist verpflichtet, das eingestallte Pferd mit der Sorgfalt eines ordentlichen Pflegers zu füttern und zu pflegen.

Erkennbare Krankheiten und / oder sonstige besondere Wahrnehmungen wird der Verein dem Mieter innerhalb einer angemessenen Zeit melden. Im Übrigen obliegt die Sorgfalt für das eingestallte Pferd dem Mieter. Sobald der Mieter dieser Sorgfaltspflicht offensichtlich erkennbar nicht nachkommt, ist der Verein berechtigt zur Wahrnehmung der einschlägigen Bestimmung des Tierschutzgesetzes auf Kosten des Mieters Abhilfe zu schaffen, ohne dass es hierzu einer Beauftragung durch den Mieter bedarf.

- § 5 Der Mieter ist verpflichtet, dem Verein bei Vertragsabschluss anzuzeigen, falls er nicht Alleineigentümer des einzustallenden Pferdes ist. Sofern sich die Eigentumsverhältnisse an dem eingestellten Pferd während der Vertragslaufzeit ändern, begründet dieses ebenfalls die Pflicht zu Anzeige.

Der Mieter steht dafür ein, dass das einzustallende Pferd frei von ansteckenden Krankheiten ist und auch sonst mit keiner Eigenschaft behaftet ist, welche geeignet ist, den Pferdebestand des Vereins zu schädigen.

Vor der Einstallung hat der Mieter dem Verein den Abschluss einer Tierhalterhaftpflichtversicherung für das einzustallende Pferd nachzuweisen. Der Mieter steht dafür ein, den Versicherungsschutz während der gesamten Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten.

- § 6 Einen Wechsel hinsichtlich des eingestellten Pferdes hat der Mieter dem Verein unverzüglich anzuzeigen. Die Untervermietung der Box oder die sonstige Überlassung an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.

- § 7 Für Schäden an Einrichtungen der Stallungen und der Reitanlage haftet der Mieter, so sie durch seine Einwirkung zustande kommen. Dieses gilt auch, sofern der Schadenverursacher eine durch den Mieter beauftragte Person ist oder das eingestallte Pferd den Schaden verursacht.

- § 8 Die Haftung des Vereins beschränkt sich ausdrücklich auf solche Schäden, die im Rahmen der besonderen Versicherungsbedingungen der Sport-Haftpflichtversicherung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen versichert sind. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für den Abschluss weitergehender Versicherungen ist der Mieter selbst verantwortlich.

Der Mieter erkennt ausdrücklich an, dass er über den Rahmen der vorliegenden Versicherung unterrichtet ist und nur aus diesen Versicherungen Ansprüche gegen den Verein geltend machen kann.

§ 9 Wegen fälliger Forderungen aus diesem Vertrag vereinbaren die Parteien für den Verein ein Pfandrecht. Eine Befriedigung offener Forderungen aus dem Pfandverkauf nach § 1228 BGB durch den Verein kann erfolgen, wenn der Mieter mit zwei Monatsmieten im Rückstand ist und ihm der Pfandverkauf unter Einhaltung einer Frist von einem Monat angedroht wurde.

§ 10 Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden, so sind diese durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Sinn dieses Vertrages entsprechen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Gladbeck.

Gladbeck, den \_\_\_\_\_

Gladbeck, den \_\_\_\_\_

Reiterverein Gladbeck e. V.

Mieter

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## **Ergänzung**

Die Leistungen beinhalten das Eindecken der Pferde bei schlechtem Wetter und das Anziehen einer Fliegenmaske im Sommer gegen Insekten. Weitere Leistungen (Sprungglocken, Bandagen, Fliegenmaske im Winter etc.) werden je mit 5,00 € im Monat berechnet. Die Stalldecken sollten atmungsaktive Allwetterdecken sein, damit das tägliche Umdecken entfällt.

Der Mieter verpflichtet sich, die von seinem Pferd genutzten Weiden und Paddocks durch möglichst tägliches Abäppeln in einem ordentlichen hygienischen Zustand zu halten, um der Verwurmung der Pferde vorzubeugen.

Der Mieter ist ferner verpflichtet, sich an dem Verfahren zum Rausstellen und Reinholen der Pferde an Wochenenden und Feiertagen zu beteiligen.

Der Impfstatus ist nachzuweisen, insbesondere zu den Impfungen gegen Influenza, Tetanus und Herpes.

Der Equidenpass wird am Stall aufbewahrt.

---

Mieter